
S 39 U 192/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kurze Ausschlussfrist, Nichtanwendbarkeit, Vertragliche Auftragsverhältnisse
Leitsätze	Nichtanwendbarkeit der kurzen Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X auf vertragliche Auftragsverhältnisse der §§ 88, 91 SGB X
Normenkette	§ 111 Satz 1 SGB 10 , § 189 SGB 7 , § 37 Satz 1 SGB 1 , § 91 Abs. 1 , 4 Satz 1 SGB 10

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 U 192/19
Datum	19.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 234,19 €, zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Berufung zum Landessozialgericht Chemnitz wird zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Erstattung in einem Auftragsverhältnis.

Die Klägerin erbrachte auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Generalauftrag Verletztengeld (VV GV) als zuständige Krankenversicherungsträgerin (KV-Trägerin) an ihre Versicherte bei

Erkrankung deren Kindes (geb. 2009) aufgrund eines Arbeitsunfalles vom 22.6.2017 Kinderpflege-Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 22.6.2017 â€“ 23.6.2017.

Ihre Auftragsleistung rechnete die Klāngerin gegenāber der Beklagten als zustāndiger Trāngerin der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) â€“ UV-Trāngerin â€“ mit Erstattungsverlagen vom 28.9.2018 iHv insgesamt 234,19 â‚¬ ab. Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kinderpflege-Verletztengeld 92,88 â,-

RV

Beitrag 16,92 â,¬

AF

Beitrag 2,70 €

Verwaltungskosten 1,69 â,-

Grundbeiträge insgesamt 120,00 €

Gesamte Erstattungsforderung 234,19 â,-

Mit Schreiben vom 16.10.2018 lehnte die Beklagte Zahlung unter Verweis auf das Verstreichen der zwölfmonatigen Ausschlussfrist des Â§ 111 Satz 1 SGB X ab.

In der Folge erreichten die Beteiligten dazu keine Verständigung. 2019 erhob die Klägerin vorliegende Klage.

Die Klāgerin beantragt sinngemāā:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klãgerin 234,19 â,- zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten erklärten auf das gerichtliche Schreiben vom 21.2.2022 ihr Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren.

 $\hat{A}$

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kann nach [Â§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung

durch Urteil im schriftlichen Verfahren nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) entscheiden, nachdem die Beteiligten dazu unter dem 18.3.2022 und dem 21.3.2022 schriftlich ihr Einverst ndnis erkl rt haben.

Die zul ssige Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 5 SGG](#)) ist begr ndet.

Der Anspruch der klagenden Krankenkasse auf Zahlung von 234,19  an Aufwendungen f r Kinderpflege-Verletztengeld nebst RV- und AF-Beitrag, Verwaltungskosten und Grundbeitr gen (Grundbeitrag, Grundbeitrag RV/AF, Grundbeitrag KV/PV) ist voll begr ndet und nicht durch Ablauf der Ausschlussfrist nach [Â§ 111 Satz 1 SGB X](#) ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage f r den Klageanspruch ist [Â§ 91 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) i. V. m. VV GV (Verwaltungsvereinbarung  ber die generelle Beauftragung der Krankenkassen durch die Unfallversicherungstr ger zur Berechnung und Auszahlung des Verletztengeldes nach [Â§ 189 SGB VII](#) i. V. m. [Â§Â§ 88](#) ff. SGB X).

Die sachlichen Voraussetzungen f r die Entstehung des Anspruchs der Kl gerin auf Zahlung von 234,19  sind erf llt. Die Kl gerin erbrachte als zust ndige KV-Tr gerin an ihre Versicherte aufgrund einer  rztlichen Bescheinigung vom 23.6.2017 f r den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des 2009 geborenen Kindes aufgrund Unfalles vom 22.6.2017 f r die Zeit vom 22.6.2017  23.6.2017 mit dem bezeichneten Kostentr ger B . Kinderpflege-Verletztengeld ([Â§ 45 Abs. 4 SGB VII](#) iVm entsprechender Anwendung von [Â§ 45 SGB V](#)). Der H he nach besteht zwischen den Beteiligten  ber die H he des Erstattungsanspruches kein Streit. Sachliche Fehler sind nach Pr fung nicht zu erkennen, so dass auf die Aufteilung der Klageforderung durch die Kl gerin verwiesen werden kann.

Der Zahlungsanspruch erlosch weder aufgrund der Regelung des [Â§ 111 S 1 SGB X](#) noch aus anderem Grunde. [Â§ 111 SGB X](#) (in der Fassung vom 18.1.2001) lautet:

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht sp testens zw lf Monate nach Ablauf des letzten Tages, f r den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt fr hestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungstr ger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungstr gers  ber seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

Im Ausgangspunkt gilt, dass, weil nach [Â§ 37 SGB I](#) das SGB I und das SGB X f r alle Sozialleistungsbereiche des Sozialgesetzbuchs gelten, soweit sich aus den  brigen B chern nichts Abweichendes ergibt, die kurze Ausschlussfrist in [Â§ 111 SGB X](#) grunds tzlich auch f r andere, in den besonderen Teilen des SGB geregelte Erstattungsanspr che gilt, soweit keine spezialgesetzlichen Sonderregelungen bestehen. Dementsprechend wird die Vorschrift auf folgende Erstattungsverh ltnisse f r anwendbar gehalten:

- Erstattungsanspr che bei Funktionsnachfolge aufgrund von [Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#);
- Erstattungsanspr che aus  ffentlich-rechtlichen Vertr gen nach [Â§Â§ 53](#) ff. SGB X, soweit die Beteiligten nichts Anderes vereinbaren, was grunds tzlich zul ssig ist;
- Erstattungsanspr che in der Jugendhilfe nach [Â§Â§ 89](#) ff. SGB VIII;
- Erstattungsanspr che in der Sozialhilfe nach [Â§Â§ 106](#) bis [108 SGB XII](#);

-
- Erstattungsansprüche nach [Â§ 10b AsylbLG](#)

(vgl. dazu: Prof. Dr. Peter Becker in: Hauck/Noftz SGB X, Â§ 111 Ausschlussfrist, Rn. 11).

Allgemein verneint wird demgegenüber eine Anwendbarkeit des [Â§ 111 SGB X](#) auf den Rückforderungsanspruch nach [Â§ 112 SGB X](#) (Prof. Dr. Peter Becker, aaO, Rn. 17 mit Verweis auf: BSG vom 29. 11. 1990 – [2 RU 10/90](#); Mutschler in JurisPK-SGB X Â§ 111 Rz 7; Roller in v. Wulffen, SGB X [Â§ 111](#) Rz 4).

Strittig ist die Anwendung auf Erstattungsansprüche im Rahmen eines Auftrags nach den [Â§Â§ 88, 91, 93 SGB X](#) für vertragliche und gesetzliche Auftragsverhältnisse und zu hinterfragen damit auch im vorliegenden Fall. Verneint wird die Anwendbarkeit der kurzen Ausschlussfrist damit, dass [Â§ 111 Satz 1 SGB X](#) auf Erstattungsansprüche in einem Auftragsverhältnis ([Â§Â§ 88 ff. SGB X](#)) weder kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung noch nach seinem Sinn und Zweck anwendbar sei (BSG, U. v. 12.11.2013 – [B 1 KR 56/12 R](#) – SozR 4-2500 Â§ 264 Nr. 4; U. v. 18.11.2014 – [B 1 KR 20/13 R](#); BSG v. 18.11.2014 – [B 1 KR 12/14 R](#)) bzw. dass es sich bei den Regelungen über den Auftrag in [Â§Â§ 88 ff. SGB X](#), um ein in sich geschlossenes System handle, das lediglich gegenüber konkreten und abweichenden Vereinbarungen der beteiligten Leistungsträger offen sei (Roller in v. Wulffen, SGB X [Â§ 111](#) Rz 4; ebenso Steinbach in K Â§ 91 Rz 12 ff.) Die Gegenauffassung begründet die Anwendbarkeit des [Â§ 111 SGB X](#) für Auftragsverhältnisse damit, dass [Â§ 91 SGB X](#) zwar in Abs. 1 Satz 2 eine Umrechnungsregelung wie in [Â§ 108 Abs. 1 SGB X](#) und in Abs. 2 eine Regelung über die Verwaltungskosten wie in [Â§ 109 SGB X](#) enthält, aber keine Regelung über eine Ausschluss- oder Verjährungsfrist für die in ihm geregelten Erstattungsansprüche und damit kein geschlossenes System darstelle. Durchgreifende Gründe, warum trotz [Â§ 37 SGB I](#) [Â§ 111 SGB X](#) für solche Erstattungsansprüche nicht gelten solle, seien nicht zu erkennen (Prof. Dr. Peter Becker in: Hauck/Noftz SGB X, Â§ 111 Ausschlussfrist, Rn. 18; Mutschler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., [Â§ 111 SGB X](#) [Stand: 22.05.2020], Rn. 11, jeweils m. w. N.).

Die Kammer folgt der erstgenannten Auffassung und hält die Vorschrift des [Â§ 111 SGB X](#) auf Auftragsverhältnisse iSv [Â§Â§ 88, 91 SGB X](#) weder für direkt noch entsprechend anwendbar.

Im Ausgangspunkt kann im Hinblick auf die aufgezeigten Rechtsunsicherheiten in der Anwendbarkeit für das Auftragsverhältnis und dem daraus resultierenden Klärungsbedarf angenommen werden, dass im Rahmen der VV GV eine Regelung getroffen worden wäre, hätte [Â§ 111 SGB X](#) im Erstattungsverhältnis gelten sollen. Das ist aber nicht erfolgt. Die teils differenzierten Regelungen der VV GV enthalten zur kurzen Ausschlussfrist in Bezug auf das Erstattungsverhältnis keine Regelung und erklären sie weder direkt noch entsprechend für anwendbar.

Gegen die Geltung von [Â§ 111 SGB X](#) für Auftragsverhältnisse sprechen systematische Gesichtspunkte. Die Vorschrift des [Â§ 111 SGB X](#) befindet sich im Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB X, der in den [Â§Â§ 102](#) – 114 SGB X Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander regelt, wohingegen sich die [Â§Â§ 88, 91 SGB X](#) im Zweiten Titel des Ersten Abschnittes des Dritten Kapitels des SGB X befinden, der in den [Â§Â§ 87](#) – 96 SGB X die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander bzw. in den [Â§Â§ 86](#) – 101a SGB X (Erster Abschnitt) die

Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten regelt. Nachdem [Â§ 111 SGB X](#) im Ersten Abschnitt weder direkt noch entsprechend fÃ¼r anwendbar erklÃ¤rt ist, sprechen systematische ZusammenhÃ¤nge eher gegen die Geltung der Vorschrift auf vertragliche oder gesetzliche AuftragsverhÃ¤ltnisse. Nichts Gegenteiliges oder WeiterfÃ¼hrendes ergibt sich insoweit aus [Â§ 37 Satz 1 Hs. 1 SGB I](#), wonach das Erste und Zehnte Buch fÃ¼r alle Sozialleistungsbereiche des SGB I gelten, soweit sich aus den Ã¼brigen BÃ¼chern nichts Abweichendes ergibt. Denn dieses allgemeine Anwendungsgebot sagt nichts Ã¼ber das materielle RegelungsverhÃ¤ltnis innerhalb der vorgenannten Regelungen des SGB X, einerseits [Â§ 111 SGB X](#), andererseits die [Â§Â§ 88, 91 SGB X](#), bringt also nichts WeiterfÃ¼hrendes zu der Frage, ob sich â€aus den Ã¼brigen BÃ¼chern nichts Abweichendesâ€™ ([Â§ 37 SGB I](#)) entnehmen lÃ¤sst.

Im letztgenannten Sinn sprechen jedenfalls bezogen auf die VV GV und das ErstattungsverhÃ¤ltnis des TrÃ¤gers der GKV zum UV-TrÃ¤ger nach Sinn und Zweck der einschlÃ¤gigen Regelungen die maÃgeblichen Gesichtspunkte gegen die Anwendbarkeit der kurzen Ausschlussfrist des [Â§ 111 SGB X](#) auf diese AuftragsverhÃ¤ltnisse iSd [Â§Â§ 88, 91 SGB X](#). Nach DafÃ¼rhalten der Kammer sind die Regelwerke der VV GV iVm [Â§ 189 SGB VII](#), [Â§Â§ 88, 91 SGB X](#) einerseits und der ErstattungsansprÃ¼che nach den [Â§Â§ 102 ff. SGB X](#) andererseits inhaltlich schon nicht zu vergleichen (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 11. Juli 2012 â€ [L 2 SO 2371/11](#) â€, Rn. 30, juris). Es besteht auch unter Beachtung von [Â§ 37 SGB I](#) kein stichhaltiger Grund fÃ¼r die Anwendung von [Â§ 111 SGB X](#) auf die [Â§Â§ 88, 91 SGB X](#). Dabei fÃ¼hrt die Beantwortung der in dem Zusammenhang vieldiskutierten Frage nicht weiter, ob es sich bei den Vorschriften der [Â§Â§ 88 ff. SGB X](#) um ein abgeschlossenes Regelwerk handelt. Denn auch wenn das verneint wird, bleibt es dabei, dass ein Ã¼berzeugender Grund fÃ¼r die Geltung der kurzen Ausschlussfrist in â€ vereinbarten oder gesetzlichen ([Â§ 93 SGB X](#)) â€ AuftragsverhÃ¤ltnissen fehlt. AuftragsverhÃ¤ltnisse bedÃ¼rfen der 1-jÃ¤hrigen Ausschlussfrist nicht, sondern es kann fÃ¼r sie bei der regelmÃ¤Ãigen VerÃ¤hrungsfrist von 4 Jahren bleiben, da gleichermaÃen ein Interesse der Beteiligten an rechtzeitiger Abrechnung erbrachter Leistungen besteht. Das gilt auch vorliegend. Die Beklagte als erstattungspflichtige UV-TrÃ¤gerin muss stets und grundsÃ¤tzlich mit ErstattungsansprÃ¼chen der Krankenkassen aus VersicherungsfÃ¤llen in der GUV rechnen. GrundsÃ¤tzlich anders ist die Sachlage bei ErstattungsansprÃ¼chen nach den [Â§Â§ 102 ff. SGB X](#). Solche ErstattungsansprÃ¼che sind nicht regelhaft zwischen bestimmten LeistungstrÃ¤gern zu erwarten, weshalb demjenigen, der auf Erstattung in Anspruch genommen wird, ein besonderes Interesse daran zukommen wird, mÃ¶glichst bald Klarheit Ã¼ber solche AnsprÃ¼che zu erreichen. Er soll nicht nach langer Zeit noch durch ErstattungsansprÃ¼che Ã¼berrascht werden, bei denen die zugrundeliegenden VerhÃ¤ltnisse Jahre zurÃ¼ckliegen und ggfs. nur noch erschwert aufklÃ¤rbar sind. Diese Gesichtspunkte gelten nicht vergleichbar fÃ¼r die Dauerrechtsbeziehung zwischen Krankenkassen und UV-TrÃ¤gern als Grundlage fÃ¼r ErstattungsansprÃ¼che aus [Â§ 189 SGB VII](#) iVm VV GV. Die Krankenkasse wird in den FÃ¤llen nicht gelegentlich, wie in den FÃ¤llen der [Â§Â§ 102 ff. SGB X](#), fÃ¼r den erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤ger tÃ¤tig, sondern Ã¼bernimmt stÃ¤ndig und laufend dessen Pflichten in einem bestimmten Bereich. Der UV-TrÃ¤ger muss deshalb stets mit ErstattungsansprÃ¼chen aus der VV GV rechnen (vgl. fÃ¼r gesetzliches ErstattungsverhÃ¤ltnis nach dem BVG: BSG, Urteil vom 31. Mai 1989 â€ [9/9a RV 12/87](#) â€, Rn. 16, juris). Unbenommen bleibt es den Beteiligten der VV GV, [Â§ 111 SGB X](#) fÃ¼r anwendbar zu erklÃ¤ren ([Â§ 91 Abs. 4 SGB X](#)). Das ist aber vorliegend im Rahmen der VV GV, trotz ihrer teils ausdifferenzierten Regelungen, nicht geschehen, so dass es auch unter dem

Gesichtspunkt der Kostenzuweisung gerechtfertigt erscheint, dass der Auftraggeber grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zur Erstattung verpflichtet bleibt.

Der Klageanspruch ist daher nicht nach [Â§ 111 Satz 1 SGB X](#) ausgeschlossen. Anderweitige rechtsvernichtende oder â€‘hemmende Einwendungen sind weder geltend gemacht noch erkennbar einschlägig.

Die Klage war daher nach Grund und Höhe begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm entsprechender Anwendung von [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#).

Die Zulassung der Berufung beruht auf [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#). Der Sache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, weil die Frage der Anwendung des [Â§ 111 SGB X](#) für vertragliche Auftragsverhältnisse wie aufgezeigt umstritten ist und in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt erscheint.

Erstellt am: 06.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024